



AMTSBLATT

DES LANDKREISES RODING

Verantwortlich: Landratsamt Roding - Druck und Verlag: Landratsamt Roding, Fernruf: 09461 - 701
Bezugspreis 0,20 DM - Bestellungen sind zu richten an: Landratsamt Roding - Hauptverwaltung
Die Behinderung der Lieferung durch höhere Gewalt rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugsgeldes

Diese Kopie wurde am Landratsamt Cham erstellt.

Nr. 19 Roding, den 19. Juni 1970

Inhalt: Kreisverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis Roding
Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Roding
Bekanntmachung der Neufassung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Roding
Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Roding in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.6.1970

LANDRATSAMT RODING
Az.: II/1 - 324-XII/52 a Nr. 341

Kreisverordnung

zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis Roding

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S.1) sowie des Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber.S.350) erläßt der Landkreis Roding folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Mai 1970 Nr. II 4 - 110 g Eb 57 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

Mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde werden die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur und ihre Umgebung in dem jeweils beschriebenen Umfange dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt und als Naturdenkmäler in das Naturdenkmälerebuch des Landkreises Roding eingetragen:

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
1	Granitfelsengruppe mit etlichen haushohen Steinen (mit Schalenbildungen)	zw. Winkling und Schergendorf, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 858 der Gemarkung Au	Magda Pangerl, Schergendorf Hs.Nr. 35 1/2	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m breiter Geländestreifen
2	Felsengruppe auf dem Förchenberg	250 m nordöstl. von Pielhof, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 660 der Gemarkung Au	Josef Pangerl, Pielhof	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m breiter Geländestreifen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
3	Granitfelsengruppe am Hang und auf der Höhe 650,9 m bei Schergendorf (mit Schalenbildungen)	400 m nordöstl. von Schergendorf, nördl. des Verbindungsweges nach Winkling, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 826 der Gemarkung Au	Xaver Pan-gerl, Schergendorf, Hs. Nr. 35	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m breiter Geländestreifen
4	Granitfelsengruppe auf dem Gemeindeberg (mit Schalenbildungen)	bei Schergendorf, Gemeinde Au, auf dem Grundstück Fl. Nr. 789 der Gemarkung Au	Xaver Pan-gerl, Schergendorf Hs. Nr. 35	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen
5	Granitfelsengruppe auf dem Hängberg (mit Schalenbildungen)	750 m westl. von Schergendorf, 300 m nördl. der Straße Gfäll - Schergendorf, Gemeinde Au, auf dem Grundstück Fl. Nr. 782 der Gemarkung Au	Therese Kleber, Regensburg, Landshuter Straße 45	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen
6	Granitblockgruppe auf dem Gaisberg (mit Schalenbildungen)	300 m nordöstl. des Anwesens "Gaisberg", 600 m nordwestl. von Kiesried, Gemeinde Beucherling, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1450 - 1467/2 der Gemarkung Beucherling	Otto Kagerer, Alletswind	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen
7	Granitblockgruppe auf dem Gaisberghang (mit Schalenbildungen)	600 m südöstl. von Seelanden, am rechten Uferhang des Perlbaches, Gemeinde Beucherling, Ort Kiesried, auf d. Grundst. Fl. Nr. 1472 der Gemarkung Beucherling	Andreas Fuchs, Kiesried	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m breiter Geländestreifen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
8	Granitgipfelblockgruppe auf dem Husarenberg (mit Schalenbildungen)	300 m nach der Bahnunterführung an d. Straße Richtung Gfäll, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl. Nr. 803 der Gemarkung Falkenstein	Fürstl. Thurn u. Taxis'sche Forstverwaltung, Wörth	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m breiter Geländestreifen
9	3 Kastanienbäume	an der Südseite der Kirche in Fronau, Gemeinde Fronau, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 41 und 41 1/2 der Gemarkung Fronau	Kath. Kirchenstiftung, Fronau	-
10	Felsen mit Schalen	östl. von Wolletsthal in einem kleinen Wald, Ort Eidengrub, Gemeinde Michelsneukirchen, auf d. Grundstück Fl. Nr. 1293 der Gemarkung Michelsneukirchen	Hubert Kerscher, Eidengrub Hs. Nr. 50	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
11	Felsen mit Schalen	östl. von Wolletsthal in einem kleinen Wald, Ort Eidengrub, Gemeinde Michelsneukirchen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1261 der Gemarkung Michelsneukirchen	Aschenbrenner, Eidengrub Hs. Nr. 49	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
12	Granitfelsengruppe am Plattnerberggipfel -Fischberg-(mit Schalenbildungen)	250 m südwestl. von Schillertswiesen, Gemeinde Schillertswiesen, auf d. Grundstück Fl.Nr. 612 der Gemarkung Schillertswiesen	Richard Kulzer, Schillerts-wiesen	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen
13	Granitblockgruppe am Sattelstein(mit Schalenbildungen)	bei Süssenbach, Gemeinde Süssenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 379 der Gemarkung Schillertswiesen	Johann Dummer, Schillerts-wiesen	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m breiter Geländestreifen
14	Granitgipfelblockgruppe am Wasserstein (mit Schalenbildungen)	250 m westl. von Treitersberg, Gemeinde Süssenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 der Gemarkung Süssenbach	Johann Spitzer, Treitersberg Hs.Nr. 31	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
15	Felsengruppe bei Heiligenbrunn (mit Schalenbildungen)	800 m westl. von Süssenbach und 400 m nordwestl. der Straße nach Siegenstein, Gemeinde Süssenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 572 der Gemarkung Süssenbach	Maria Lehrer, Süssenbach Hs.Nr. 37	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen
16	Granitblockgruppe bei Mattenzell(mit Schalenbildungen)	500 m nordöstl. von Mattenzell, 250 m östl. des Weges Mattenzell - Birkenau, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 857 der Gemarkung Unterzell	Johann Sieber, Mattenzell	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
17	Granitblockgruppe bei Mattenzell (mit Schalenbildungen)	400 m östl. von Mattenzell, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl. Nr. 819 der Gemarkung Unterzell	Josef Fuchs, Mattenzell	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br. Geländestreifen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
18	Granitfelsengruppe "Heiligenkammer"	am Mantelberg bei Haag, 500 m südwestl. von Aipoln, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 519,5 der Gemarkung Au	Georg Loshorn, Aipoln	ein an die Felsgruppe ringsum an schl. 10 m br. Geländestreifen
19	Granitfelsengruppe "Irlplatten" (mit Schalenbildungen)	500 m südöstl. von Haag, am Westhang des Mantelberges, Ort Mantelberg, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Unterzell	Johann Altmann, Haag	ein an die Felsgruppe ringsum an schl. 10 m br. Geländestreifen
20	Granitfelsengruppe "Fischerbuxn" (mit Schalenbildungen)	am Mantelberg, 500 m östlich von Haag, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl. Nr. 526 der Gemarkung Unterzell	Xaver Wiebauer, Haag	ein an die Felsgruppe ringsum an schl. 10 m br. Geländestreifen
21	Granitfelsengruppe auf der Flur "Ecklwies" (mit Schalenbildungen)	100 m nördl. der Burgruine Lobenstein, Ort Alletswind, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl. Nr. 121 der Gemarkung Oberzell	Johann Bosl, Alletswind	ein an die Felsgruppe ringsum an schl. 10 m br. Geländestreifen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
22	Granitfelsengruppe mit der Heidefläche "Jankerstoä" (mit Schalenbildungen)	50 m nördl. des Anwe- sens Weiherer, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 695 der Gemarkung Allets- wind	Gemeinde Unterzell	ein an die Fels- gruppe ringsum anschl. 10 m br.Ge- lände- streifen
23	Granitblockgruppe "Dachsbau" am Man- telberg (mit Scha- lenbildungen)	1,15 km östlich von Haag, Gemeinde Unter- zell, auf dem Grund- stück Fl.Nr. 519 der Gemarkung Unterzell	Karl Prasch, Haag	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10m br.Gelände- streifen
24	Granitblockgruppe auf dem Mantelberg (mit Schalenbildun- gen)	1,15 km östl. von Haag, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 519 der Gemarkung Un- terzell	Karl Prasch, Haag	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m br. Gelände- streifen
25	Granitfelsengruppe bei Alletswind (mit Schalenbildungen)	100 m nordwestl. der Ruine Lobenstein, in einem Wäldchen, Ge- meinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 82 a/b der Gemarkung Oberzell	Maria Fuchs, Oberzell Hs.Nr. 220	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m br.Gelän- destreifen
26	Luckstein, langes Felsgebilde bei Roßbach (mit Scha- lenbildungen)	Gemeinde Wald, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1880, 1988, 19711/2 der Gemarkung Wald	Andreas Schwarz- fischer, Wutzldorf Hs.Nr. 27. Joh. Boh- mann, Wutzldorf Hs.Nr. 33 1/3. Joh. Schnee- berger, Mainsbauern	ein an das Felsgebil- de ringsum anschl. 10m br.Gelän- destreifen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützte Umgebung
27	felsiger, fast kreis- runder Hügel mit einem Eichenhain, 40 m Ø	etwa 300 m südl. Reuting, Gemeinde Fischbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1095 der Gemarkung Fisch- bach	Matthias Nerl, Reuting Hs. Nr. 6	-

§ 2

(1) Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmale ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für die geschützte Umgebung.

(2) Als verbotene Änderung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen vorzunehmen sind.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden. Sie kann an Auflagen gebunden werden.

§ 3

(1) Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 bezeichneten Naturdenkmale auch in anderer als in § 2 Abs. 1 bezeichneten Weise zu schädigen oder ihr Aussehen zu beeinträchtigen sowie in ihrer Umgebung Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere an oder auf Naturdenkmälern und in ihrer geschützten Umgebung

- a) Gegenstände aller Art sowie Unrat, Klärschlamm, Steine, Lauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuerufen oder abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen,
- b) Werbeanlagen, Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder ähnliche Hinweise oder Farbzeichen anzubringen,
- c) bauliche Anlagen aller Art oder Zäune zu errichten, Drahtleitungen zu ziehen, Wasser- oder Kabelgräben anzulegen, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder ähnliche Maßnahmen sowie Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen,

- d) Pflanzen aller Art oder Bestandteile oder Früchte von Pflanzen ab- oder auszureißen, zu pflücken, auszugraben, zu beschneiden oder in anderer Weise zu ändern oder zu beseitigen,
- e) die Bodenoberfläche zu verändern und Hormonpräparate zur Unkrautbekämpfung anzuwenden,
- f) zu weiden,
- g) Fahrzeuge aller Art abzustellen, Zelte zu errichten, zu lagern, Verkaufsbuden oder Bänke aufzustellen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
- h) Tieren nachzustellen, zu schießen oder zu jagen,
- i) Wasser zu- oder abzuleiten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes anordnen. Sie kann auch Anordnungen zu Maßnahmen treffen, die zwar außerhalb des Naturdenkmals und seiner Umgebung vorgenommen werden, sich jedoch nachteilig im Sinne des Abs. 1 oder des § 2 Abs. 1 auf das Naturdenkmal auswirken.

(3) Unberührt von dem Verbot nach Absatz 1, bleiben Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen durchzuführen sind, ferner alle von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Maßnahmen sowie die bisher übliche ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Die an den Naturdenkmalen eintretenden Schäden oder Mängel hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auch auf die nachstehend aufgeführten, bereits im Naturdenkmalbuch bei der unteren Naturschutzbehörde unter folgenden Nummern eingetragenen Naturdenkmale und auf ihre nachstehend jeweils beschriebene und in das Naturdenkmalbuch entsprechend eingetragene Umgebung Anwendung:

Nr	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
2	Granitfelsen "Teufelsstein" (mit Schalenbildungen)	bei Breitenbach, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 537a d. Gemarkung Au	Drexler, Au	ein an den Felsen ringsum anschl. Gebirgs-Geländestreifen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützt Umge- bung
3	Granitfelsen (mit Scha- lenbildungen)	am Lauberberg, Ge- meinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 943 der Gemarkung Au	Martin Salo- mon, Schlern- hof	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Ge- lände- streifen
4	Granitfelsen (mit Scha- lenbildungen)	am Lauberberg, Ge- meinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 950 der Gemarkung Au	Martin Salo- mon, Schlern- hof	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Gelände- streifen
5	Granitblöcke "Riesen- tisch"	bei Marienstein, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 485 der Ge- markung Au	Kirchenstif- tung Marien- stein	ein an die Granit- blöcke ringsum anschl. 10 m br. Gelände- streifen
6	Granitblöcke "Schweinskopf"	bei Marienstein, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 497 der Ge- markung Au	Kirchenstif- tung Marien- stein	ein an die Granit- blöcke ringsum anschl. 10m br. Gelän- destrei- fen
7	Granitblöcke "Hohe Wacht"	bei Marienstein, Gemeinde Au, auf d. Grundstück Fl. Nr. 484 der Ge- markung Au	Kirchenstif- tung Marien- stein	ein an die Granit- blöcke ringsum anschl. 10m br. Gelände- strei- fen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützte Umgebung
8	Granitfelsen (mit Schalenbildungen)	südl. von Kiesried, Ge- meinde Beucherling, auf dem Grundstück Fl.Nr.613 der Gemarkg. Beucherling	Gregori, Kiesried	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Gelände- streifen
9	"Weizstube" (Stein- gebilde im Zeller- bach)	bei Hammühle, Gemeinde Beucherling, auf dem Grundstück Fl.Nr. 740 der Gemarkung Beu- cherling	J.Höcherl, Hammühle	ein an das Steinge- bilde ringsum anschl. 10m br. Gelän- destreifen
10	Granitfelsen "Arche Noah" bei Hammühle	bei Hammühle, Gemeinde Beucherling, auf dem Grundstück Fl.Nr. 740 der Gemarkung Beu- cherling	J.Höcherl, Hammühle	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Gelände- streifen
15	Zwei Linden	bei der Johanniskapel- le in Fischbach, Ge- meinde Fischbach, auf dem Grundstück Fl. Nr. 171 b, Gemarkung Fisch- bach.	Kirchen- stiftung Fischbach	-
16	Friedhofseiche	in Fischbach, Gemeinde Fischbach, auf dem Grundstück Fl.Nr.1991/2 der Gemarkung Fischbach	Gemeinde Fischbach	-
17	Eine Eiche	in Fischbach, am Süd- rand des Kälbergartens, Gemeinde Fischbach, auf dem Grundstück Fl. Nr. 16 a der Gemarkung Fischbach	Graf v.d. Mühle- Eckart	10 m über den Kro- nenrand des Baumes hinaus

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schütz- te Um- gebung
8	Eine Eiche	in Fischbach am Hartlweiherdamm, Gemeinde Fischbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Fischbach	Graf v. d. Mühle-Eckart	10 m über den Kronenrand des Brumes hinaus
19	Granitfelsen "Wasserstein" (mit Schalenbildungen)	bei Kaspeltshub, Gemeinde Kaspeltshub, auf dem Grundstück Fl.Nr. 947 1/3 a der Gemarkung Kaspeltshub	Forstärar	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
21	Zwei Wetterfichten	nordöstl. von Kirchenrohrbach, Gemeinde Kirchenrohrbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 290 der Gemarkung Kirchenrohrbach	Aschenbrenner, Kirchenrohrbach	10 m über den Kronenrand jedes Baumes hinaus
23	Zwei Granitfelsen "Schwammerlsteine"	unweit des Ortes Dörfling, Gemeinde Michelsneukirchen, a. dem Grundstück Fl.Nr. 1188 der Gemarkung Michelsneukirchen	Piendl, Gut-hof Hs. Nr. 35	ein an die Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
24	Granitfelsengruppe "Helferstein" (mit Schalenbildungen)	400 m nordöstl. der Burgruine Lobenstein, Ort Seelanden, Gemeinde Unterzell, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Oberzell	Gemeinde Unterzell	ein an die Felsgruppe ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
28	Granitblock "Wasserstein" (mit Schalenbildungen)	beim Ort Treitersberg, Gemeinde Süssenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Süssenbach	Spitzer, Treitersberg	ein an den Granitblock ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützte Umgebung
29	Granitfelsenschichtung mit Flurbezeichnung "Opferstein"	im kleinen Heilingholz, Gemeinde Süssenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 230 der Gemarkung Süssenbach	Kirchenstiftung Süssenbach	ein an die Granitfelsenschichtung ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
30	Eine Linde	bei der Wackenrieder Kapelle, Gemeinde Sollbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 548 der Gemarkung Sollbach	Johann Wittmann, Sollbach	-
32	Zwei Dorflinden	in der Mitte des Dorfes Walderbach, an der Straße Roding - Nittenau, Gemeinde Walderbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589 der Gemarkung Walderbach	Geschw. Graml, Walderbach	-
33	Drei Friedhofslinden	nördl. des Friedhofes in Walderbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 400 der Gemarkung Walderbach	Gemeinde Walderbach	-
34	Ffahlquarzfelsen bei der Burgruine Schwarzenberg	Gemeinde Strahlfeld, auf dem Grundstück Fl.Nr. 382 der Gemarkung Strahlfeld	Bayer. Staatsforstverwaltung	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
36	Felsgebilde "Die große Schanze"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf dem Grundstück Fl. Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützte Umgebung
37	Felsgebilde "Die kleine Schanze"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
38	Felsgebilde "Das Froschmaul"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn u. Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
39	Felsgebilde "Die Himmelsleiter"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
40	Felsgebilde "Der hohle Stein"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
41	Felsgebilde "Der Teufelssteg"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
42	Felsgebilde "Die Klausen"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20m br. Geländestreifen

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitge- schützte Umgebung
43	Felsgebilde "Das steinerne Gäßchen"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf d. Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
44	Felsgebilde "Das Herzbeutelgäßchen"	Schloßpark Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 a der Gemarkung Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis, Regensburg	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 20 m br. Geländestreifen
45	Felsgebilde "Pfaffenstein"	an der Harshänge bei Hochgart, gemeindefreies Gebiet, auf dem Grundstück Fl.Nr. 614 der Gemarkung Falkenstein	Freistaat Bayern	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
46	Felsblockgruppe "Tannenfels"	in den Zeller Hölzern auf der Höhe 633,5, Ort Oberzell, gemeindefreies Gebiet, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263 der Gemarkung Unterzell	Freistaat Bayern	ein an die Felsblockgruppe ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
47	Felsgebilde "Hoher Fels" (mit Schalenbildungen)	in den Zeller Hölzern auf der Höhe 650, Ort Oberzell, gemeindefreies Gebiet, auf dem Grundstück Fl.Nr. 814 der Gemarkung Mainsbauern	Freistaat Bayern	ein an das Felsgebilde ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen
48	Felsblockwiese	südl. d. Kirche in Hetzenbach, Gemeinde Unterzell, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1110 der Gemarkung Unterzell	Gemeinde Unterzell	ein an die Felsblockwiese ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen

Diese Kopie wurde am Landratsamt Cham erstellt

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	Mitge- schützte Umgeb.
49	Zwei Linden	an der Kapelle in Reichenbach, Gemeinde Reichenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 231 der Gemarkung Reichenbach	Orden der Barmherzigen Brüder	10 m über den Kronenrand jedes Baumes hinaus
50	Gipfelblockgruppe auf dem Ronberg	bei Falkenstein, Gemeinde Falkenstein, auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Arrach	Josef Prasch, Völling	ein an die Gipfelblockgruppe ringsum anschl. 10 m breiter Geländestreifen
51	Eine Friedhofslinde	beim Friedhofseingang in Stamsried, Gemeinde Stamsried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 482 1/3 der Gemarkung Stamsried	Markt Stamsried	-
52	Eine Linde	am südl. Dorfeingang in Diebersried, Gemeinde Diebersried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 a der Gemarkung Diebersried	Franz Lankes, Diebersried	-
53	Unterirdische Gänge	100 m südl. des Hofgebäudes Keil in Rabmühle, Gemeinde Diebersried, auf dem Grundstück Fl. Nr. 298 a der Gemarkung Diebersried	Alois Keil, Rabmühle	vom Eingang der unterirdischen Gänge ein Halbkreis in westl. Richtung Ø 40 m

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals	Standort	Eigentümer	mitgeschützte Umgebung
54	Eine Linde	beim Dorfweiher in Kölblsdorf, Gemeinde Schöngras, auf dem Grundstück Fl.Nr. 629 der Gemarkung Schöngras	Josef Haberl, Kölblsdorf	von der ...
55	Felsen "Teufelsbuzn" mit kleiner Höhle	am Ortsausgang von Kienleiten neben der Staatsstraße 2149, Gemeinde Dieberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 171 der Gemarkung Dieberg	Gemeinde Dieberg	ein an den Felsen ringsum anschl. 10 m br. Geländestreifen

§ 5

(1) Wer vorsätzlich den in § 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, kann mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden (§ 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz).

(2) Wer fahrlässig den in § 2 enthaltenen Verboten oder wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder den nach § 3 Abs. 2 für den Einzelfall oder den in Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen getroffenen Anordnungen (§ 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz) oder der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2 (§ 15 Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes) zuwiderhandelt, kann mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft werden.

(3) Neben der Strafe können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft

Roding, den 1.6.1970
Landratsamt:

gez. Girmindl
Landrat

Amts-Blatt

für das Bezirksamt Roding

Nr. 27

Samstag, den 16. Juli

1938

Inhaltsverzeichnis: Oberpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks. — 2. Waldfrüchteernte 1938. — 3. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — 4. Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes; hier Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen. — 5. Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes.

Nr. 3879

An die Ortspolizeibehörden.

Betreff: Oberpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks.

Auf die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 13. 6. 1938 Nr. 5291 b 5 — RGBl. S. 206 ff. — wird zur Varnachachtung verwiesen.

Nach § 17 dieser Vorschriften hat der Aushang derselben in jedem Friseurbetriebsraum an einer in die Augen fallenden Stelle zu erfolgen. Diese Vorschriften können bei verschiedenen Verlagsanstalten in Mapatform bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften für jeden Friseurbetriebsraum beschafft und bis längstens 1. August 1938 ausgehängt werden.

Roding, den 6. Juli 1938.

Nr. 3878

An die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriestationen.

Betreff: Waldfrüchteernte 1938.

Auf die Anordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft vom 29. 6. 1938 Nr. III Pr. 60—10—116 und Entschl. v. 29. 6. 1938 Nr. III Pr. 60—10—133 (Reg-Anz. Nr. 182/182) betr. Preisgestaltung und Waldbeerenpreise wird zur genauen Beachtung hingewiesen.

Hierzu ergeht folgendes:

1. Die Benutzung von Beerenfächern bei der Heidelbeerernte im Bezirk Roding ist gestattet.

Die Zulassung erstreckt sich nur auf Heidelbeeren, nicht auch auf Preiselbeeren.

2. Es ist streng verboten, nicht reife Heidel-, Preisel-, Him- und Brombeeren zu sammeln, aufzukaufen und in den Verkehr zu bringen.

3. Die Preise sind festgesetzt und dürfen weder unter- noch überboten werden.

Die Polizeiorgane werden angewiesen, den Vollzug zu überwachen und Zuwiderhandlungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Dies ist sofort öffentlich bekanntzumachen.

Roding, den 8. Juli 1938.

Nr. 4004

An die Schulleitungen und die Ortspolizeibehörden

Betreff: Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

I. Die Schulleitungen und die Gemeindebehörden werden neuerdings auf das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113), ergänzt durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. S. 162) und auf die Bekanntmachung vom 18. April 1906 (RMBl. S. 243, MBl. S. 147) zur genauesten Beachtung hingewiesen.

II. In jeder Schulkasse der Volkshauptschule ist vom Klassenlehrer durch Umfrage bei den Kindern binnen einer Woche festzustellen, welche Kinder bei Fremden oder zu Hause gewerblich beschäftigt werden. Auf Grund dieser Umfrage erstellen die Schulleitungen Verzeichnisse nach Formblatt (RMBl. 1906 S. 259 ff., MBl. S. 163 ff.) oder erstatten dem Bezirksamt Fehlangabe. Die erstellten Verzeichnisse sind sobald wie möglich der Ortspolizeibehörde zu übergeben zur Eintragung von Vermerken, für welche Kinder Arbeitsarten ausgestellt worden sind.

Die Ortspolizeibehörden haben die Verzeichnisse nach Eintragung der veranlaßten Vermerke den Schulleitungen zurückzugeben.

Nach Rückempfang der Verzeichnisse haben die Schulleitungen im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrern zu prüfen, ob

Anlaß besteht, für einzelne Kinder Antrag auf polizeiliche Verfügung im Sinne des § 20 des Kinderschutzgesetzes zu stellen. Bejahendenfalls haben die Schulpflegischen in ihrer nächsten Sitzung über diese Antragstellung Beschluß zu fassen und beglaubigte Abschriften der die Antragstellung aussprechenden Beschlüsse den Ortspolizeibehörden zur weiteren Verfügung nach BkSt. G der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903 (RGBl. S. 681) zu übersenden.

Die Verzeichnisse sind hierauf mit den etwa angefallenen Verhandlungen bis zum 1. August 1938 dem Bezirksamt vorzulegen.

III. Soweit die Schulleitungen das Amtsblatt nicht halten, haben die Ortspolizeibehörden die Schulleitungen gegen Nachweis zu den gemeindlichen Akten unverzüglich von dieser Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Roding, den 12. Juli 1938.

Nr. 3790

Bekanntmachung.

An die Bürgermeister der Gemeinden Michaelsneufkirchen, Oberzell, Regenpeilstein und Stamsried.

Betreff: Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes; hier Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. der Gesetze vom 26. 9. 1935, 1. 12. 1936 und 20. 1. 1938 — RGBl. I 1935 S. 821, 1191; 1936 S. 1001; 1938 S. 36 — und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — beabsichtige ich, mit Ermächtigung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde, eine Anzahl von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereiche der Gemeinden Michaelsneufkirchen, Oberzell, Regenpeilstein und Stamsried in die Landschaftsschutzkarte des Bezirks Roding einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Entwürfe der Verordnung sowie der Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei dem Bezirksamt, Zimmer, Nr. 9, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—12 und 2—6 Uhr und an den Mittwochen und Samstagen von 8—12 Uhr sowie in den Gemeindefanzleien der oben genannten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auslegungsfrist läuft hienach vom 18. 7. 1938 bis 31. 7. 1938. Einsprüche gegen die Enttragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die Regierung als der höheren Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Roding, den 4. Juli 1938.

Nr. 3789

Betreff: Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes.

Berordnung

zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Bezirk Roding.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. der Gesetze vom 29. 9. 1935, 1. 12. 1936 und 20. 1. 1938 — RGBl. I 1935, S. 821, 1191; 1936 S. 1001; 1938 S. 36 — sowie des § 7 Abs. 1—4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz als der höheren Naturschutzbehörde für den Bezirk Roding folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturschutzdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Berordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zeltten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung eines Baumentmales gilt auch das Ausschneiden, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale Gemeinde	Angabe über die Lage der Naturdenkmale Ort (Lage)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung (Besitzer)
1	Linde	Abtsried Bl.Nr. 772 1/2	Abtsried Hs.Nr. 5	Besitzer: Ederer
2	Teufelstein	Au 537 a	Breitenbach	Besitzer: Drexler
3	Germanischer Opferstein, Granitfelsen	Au	Lauberberg	Besitzer: Salomon Schlernhof
4	Granitfelsen	Au	Lauberberg	Wie vor
5	Riesentisch (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Besitzer: Kirche Marienstein
6	Schweinstopf (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Wie vor
7	Hohe Wacht (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Wie vor
8	Opferstein (Granitfelsen)	Beucherling	Riesried, südlich Riesried	Besitzer: Gregori
9	Weistube (Steingebilde im Zellerbach bei Hammühle)	Beucherling	—	Besitzer: Hecht
10	Arche Noah (Granitfelsen bei Hammühle)	Beucherling	—	Besitzer: Spreitzer
11	Dorflinde	Braunried	Jenzing	Gemeindeeigentum
12	Linde	Brud	Brud (Richtung Mappach)	Besitzer: Ernst Jeshl
13	Park (Naturpark mit Gelsbildungen)	Falkenstein	Schlossberg (gang)	Besitzer: Fürst Thurn und Taxis, Regensburg
14	Obertapelle mit 2 Linden	Falkenstein	Beg Falkenstein—Arrach	Besitzer: Pfarrkirchenstiftung
15	2 Linden bei der Johannisapelle	Fischbach	Fischbach, am Friedhof	Besitzer: Pfarngemeinde
16	Friedhofseiche	Fischbach	Südrand des Rälberggartens (Wiese)	Besitzer: Graf von der Mühle
17	Eiche	Fischbach	Fischbach, Harilweiherdamm östlich von Fischbach	Besitzer: wie vor.
18	Eiche	Fischbach	Bl.Nr. 947 1/2 a	Besitzer: Forstärar
19	Wasserstein (Teufelstein)	Raspeltshub	Ort Unterprambach	Besitzer: Schwarzfischer
20	Linde	Ralsting	Nordosten von Kirchenrohrbach	Besitzer: Aschenbrenner
21	2 Wetterfichten	Kirchenrohrbach	Ort St. Quirin (Quer)	Besitzer: Rosenhammer
22	Mauthäuschen mit historischem Marktplatz in freier Natur	Michelsneukirchen	Unweit des Ortes Dörfing	Besitzer: Biedl, Gutthof
23	2 Granitfelsen, genannt Schwammerlstein	Michelsneukirchen	Auf dem Hügel über Oberzell	Mehrere Grundbesitzer
24	Ruine Lobenstein, darunter Helsenstein mit Felsen	Oberzell	Regenpeißstein, am Regenfuß	Besitzer: Fr. v. Wolf
25	Schloß mit Schlossberg (Felsen)	Regenpeißstein	Beginn bei Bl.Nr. 397	Eigentümer sind die angrenzenden Wiesenbesitzer
26	Allée an der Chamers Straße	Roding	Auf dem Rürnberg	Forstärar
27	Burgruine Rürnberg mit Felsen	Stamsried	Bei dem Ort Treitersberg	Besitzer: Spitzer
28	Wasserstein, Granitblock, Opferstein	Süßenbach	25 m hoher geschichteter Felsen mit 3 kl. Schalen, kl. Hellingholz	Besitzer: Kirchenstiftung
29	Granitfelsenstiftung mit drei kleinen Schalen	Süßenbach	Wadenried	Besitzer: Johann Wittmann
30	2 Linden an der Wadenrieder-Kapelle	Sollbach	Sollbach	—
31	Linde in Sollbach am Moosbühl	Sollbach	Walderbach, in der Nähe der Straße Nittenau—Roding	Besitzer: Geschwister Graml
32	2 Dorfslinden	Walderbach	Mitte des Dorfes	—
33	Friedhofslinden	Walderbach	Nördl. d. Friedhofs Walderbach	Besitzer: Gemeinde Walderbach
34	Große Quarzbroden	Strahlfeld	Schwarzenberg (Staatswald)	Forstärar
35	Linde	Tiefenbach	Nähe der Ruine Ort Linden Hs.Nr. 3	Besitzer: Schwarzfischer

Die im vorliegenden Naturdenkmalsbuch vorgetragenen Naturdenkmale wurden bereits geschützt vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturdenkmalsgesetzes, d. i. vor dem 5. 11. 1936, auf Grund Art. 22 b und Art. 125 Abs. 4 des bayer. Polizeiverordnungs-Gesetzbuchs und der Min.Bestm. v. 24. 10. 1910 (MABl. S. 889).

Die in Eingang erwähnte Zustimmung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde ist ergangen durch R.E. v. 29. 1. 1937 Nr. 110 g A 5 und vom 16. 4. 1937 Nr. 110 g A 19.

Roding, den 4. Juli 1938.

Bezirksamt Roding

S. B. Dr. Heiser

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturdenkmalsgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eigentümer der vorgenannten Naturdenkmale von der vorstehenden Verordnung in Kenntnis zu setzen und zwar gegen Unterschrift. Der Nachweis hierüber ist hieher vorzulegen.

Jeder der in Frage kommenden Bürgermeister wird hiemit angewiesen, ein Verzeichnis der für ihn in Betracht kommenden Naturdenkmale anzufertigen und dem Bezirksamt Roding bis spätestens 1. August 1938 zur Nachprüfung vorzulegen.